

REALSTEUERHEBESATZSATZUNG

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2004, S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am
folgende Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden **ab dem 01.01.2015** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (1) | Grundsteuer | |
| 1. | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 2. | für Grundstücke, für die im Veranlagungszeitraum ein Einheitswert von 1935 festgestellt oder festzustellen ist (Grundsteuer B) | 630 v.H. |
| 3. | für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz- GrStG -)
- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 Euro/qm Wohnfläche
- für andere Wohnungen 1,57 Euro/qm Wohnfläche
- je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 Euro | |
| (2) | Gewerbsteuer | 420 v.H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin